

Vom 1. Januar 1922 ab, dem Tage, an dem die neuen Vorschriften des Auslandsverkehrs auf Grund der Weltpostverträge von Madrid in Kraft treten, werden Postausweiskarten mit zweijähriger Gültigkeitsdauer ausgegeben. Sie werden von den Postanstalten des Inlandes und der meisten fremden Länder als vollgültige Ausweise anerkannt. Die vor dem 1. Januar ausgegebenen Ausweiskarten gelten noch bis zu dem auf ihnen vermerkten letzten Gültigkeitstage.

Die Bekämpfung des Wuchers. Die demokratische Reichstagsfraktion fordert in einem Antrag die Reichsregierung auf, bei der Anwendung der Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 unter Aufrechterhaltung einer scharfen Verfolgung des wirklichen Wuchers folgende Grundsätze zur Geltung zu bringen:

a) Anerkennung der Marktlage auch da, wo börsenmässige Notierungen nicht stattfinden, als des entscheidenden Beurteilungsmassstabes für die Angemessenheit der Preise und als Voraussetzung, unter der Industrie, Handel und Gewerbe ihre Betriebe aufrechterhalten können. Unter Marktlage ist nicht eine durch vorübergehende Unmöglichkeit, Ware an den Markt zu bringen, hervorgerufene Notmarktlage zu verstehen.

b) Obligatorische Hinzuziehung von Sachverständigen von jeder Erhebung einer Anklage, vor jeder Verfügung über Beschlagnahme von Waren und vor jeder Entziehung der Handelserlaubnis.

c) Ernennung der Sachverständigen gemäss den von den Handelskammern nach Anhörung der Fachverbände gemachten Vorschlägen.

Ausserdem soll die Regierung eine Abänderung der Wuchergerichtsverordnung dahin herbeiführen, dass ein Rechtsmittel gegen die Urteile der Wuchergerichte zugelassen wird, und bei der Handhabung der Wuchergerichtsverordnung eine Beschleunigung des Verfahrens sicherstellen.

Die Luxussteuerpflicht beim Ankauf von Gold- und Silbermünzen durch Personen ohne Händlerbescheinigung. (Urteil des Reichsfinanzhofs, V. Senat, vom 4. Oktober 1921 — A 107 und 108.)

Aus den Gründen:

Der Pflichtige hat im Januar und Februar 1920 Reichsgold- und Reichsilbermünzen aufgekauft und später wieder verkauft. Weder er noch seine Abnehmer haben eine Weiterveräussererbescheinigung nach § 22, Abs. 2, des Umsatzsteuergesetzes von 1919 gehabt, und weder seine Verkäufer bei dem Verkauf an ihn noch er selber beim Weiterverkaufe haben eine solche Bescheinigung oder irgendeinen anderen Nachweis verlangt.

Die Luxussteuerpflicht ist in beiden Fällen zu Recht bejaht.

Das gilt ohne weiteres, wenn unterstellt wird, dass das Umsatzsteuergesetz von 1919 im vollen Umfang anwendbar sei. Dann wären diejenigen, die die Gold- und Silbermünzen an den Steuerpflichtigen verkauft, nach § 23, Abs. 1, Nr. 3, luxussteuerpflichtig. Denn der Verkauf der Münzen fiel unter den dort angezogenen § 21, Abs. 1, Nr. 1, da die Ausführungsbestimmungen im § 4, A II, Nr. 1, nach § 16 (vgl. auch § 21, Abs. 2) Münzen, die nicht nach ihrem aufgeprägten Werte gehandelt werden, den im § 21, Abs. 1, Nr. 1, aufgeführten Gegenständen gleichgestellt haben. Diese Gleichstellung erstreckt ihre Wirkungen auch auf die Fälle des Verkaufs aus privater Hand, die durch § 23, Abs. 1, Nr. 3, der Steuer unterworfen sind. Denn die Kleinhandelssteuer und die Steuer auf Privatverkäufe sollten für die im § 21, Abs. 1, Nr. 1—3, aufgeführten Gegenstände gleichmässig gestaltet werden. Daraus folgt aber, dass die nach § 16, § 21, Abs. 2, des Gesetzes für die Fälle der Kleinhandelssteuer eingeführten Erweiterungen und Beschränkungen auch für die steuerpflichtigen Privatverkäufe gelten. Danach wären die Verkäufer des Beschwerdeführer weiter zwar völlig steuerfrei gewesen, wenn ihnen der Steuerpflichtige eine Weiterveräussererbescheinigung im Sinne des § 22, Abs. 2, des Gesetzes vorgelegt hätte. Da dies nicht geschehen ist — der Steuerpflichtige besass keine solche Bescheinigung —, so sind sie luxussteuerpflichtig, und mit ihnen haftet nach § 23, Abs. 1, Nr. 3, der Steuerpflichtige als Abnehmer, und zwar auf den ganzen Betrag und ohne dass es nötig wäre, dass die Verkäufer überhaupt in Anspruch genommen würden. Die Befreiungsgründe nach § 2, Nr. 2 und 3, des Gesetzes greifen nicht durch. Nr. 2 greift nicht ein, weil die Münzen nicht als Geldsorten, sondern wegen ihres Gehalts an Gold und Silber umgesetzt sind, Nr. 3 deshalb nicht, weil dort ein Umsatz von Edelmetall ausserhalb des Kleinhandels vorausgesetzt wird, der Begriff des Kleinhandels aber durch § 22 dahin eingeeignet wird, dass eine Lieferung ausserhalb des Kleinhandels nur angenommen werden darf, wenn die Weiterveräussererbescheinigung vorgelegt wird.

Ebenso ist der Weiterverkauf der Münzen luxussteuerpflichtig. Er fällt unter § 21, Abs. 1, Nr. 1, des Gesetzes. Zwar hat der Steuerpflichtige in den Vorinstanzen nachgewiesen, dass er für einen gewissen Betrag Münzen zu gewerblicher Weiterveräusserung abgesetzt hat. In soweit konnte an sich eine Veräusserung ausserhalb des Kleinhandels in Frage kommen, wobei immer noch zu erörtern wäre, inwieweit durch diesen Nachweis die Höhe der Schätzung, die den Umständen entsprechend auf völlig unbestimmten Grundlagen fusst, überhaupt berührt würde; das alles ist aber nach der bereits vorhin betonten Vorschrift gleichgültig, dass nach § 22 keine Lieferung ausserhalb des Kleinhandels vorliegt, weil die Abnehmer des Steuerpflichtigen die Weiterveräusserer-

bescheinigung nicht vorgelegt haben und nach den Feststellungen der Berufungsinstanz eine solche Bescheinigung zur entscheidenden Zeit gar nicht hatten.

Der Gerichtshof bestätigt ausserdem seine Rechtsauffassung wegen Ausfüllung von Lücken im Umsatzsteuergesetz während der Uebergangszeit durch die Rechtsprechung (Urteil vom 26. November 1920 — II A, 326 —, Reichsteuerblatt 1921, S. 138) und führt weiter aus, dass im ordentlichen Rechtsmittelverfahren von Amts wegen auch zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine Schätzung der Entgelte gegeben war, der Steuerpflichtige demnach der Aufzeichnungspflicht schuldhaft nicht genügt hat.

Uhren. (Gutachten der Handelskammer Berlin.) Ein allgemeiner Handelsbrauch, nach welchem Uhrmacher die ihnen zur Reparatur übergebenen Uhren versichern, hat weder für die Zeit vor dem Kriege, noch für die Kriegszeit bestanden. Während der Kriegszeit haben die Versicherungsgesellschaften die Uebernahme besonders lästiger Risiken vielfach abgelehnt. Für die Uhrmacher war es daher schwer, wenn nicht geradezu unmöglich, zu erträglichen Bedingungen die alten Versicherungen zu erneuern oder neue Versicherungen abzuschliessen.

Umsatz- und Luxussteuer. Auf der Herbsttagung des Einzelhandelsausschusses des deutschen Industrie- und Handelstages nahm dieser nachstehende Stellung ein:

Hinsichtlich der Erhöhung der Umsatzsteuer stimmte die Versammlung einer mässigen Erhöhung des Satzes, nämlich auf 2 %, zu, lehnte jedoch den Gedanken, den letzten Umsatz, d. h. die Abgabe vom Einzelhandel an den Verbraucher ausschliesslich oder nur überwiegend zu besteuern, wie schon früher, energisch ab. Es wurde von mehreren Seiten auf die noch vollständig lückenhafte Erfassung der Umsätze in verschiedenen Erwerbskreisen aufmerksam gemacht und der Ansicht Ausdruck gegeben, dass bei gründlicher Kontrolle und scharfem Zufassen schon die bisherigen Steuersätze genügen würden, den als zu erreichen hingestellten Ertrag aufzubringen. Betreffs der Luxussteuer schloss man sich der im Grosshandel und in der Industrie herrschenden Ansicht an, dass diese grundsätzlich als verderblich für die Entwicklung unserer Produktion anzusehen sei, man war aber der Meinung, dass zur Zeit eine Bekämpfung aussichtslos, d. h. eine Aufhebung derselben nicht möglich sei. Mindestens verlangte man eine wesentliche Vereinfachung bei der Erhebung.

Aus dem württembergischen Landtag. Landtagsabgeordneter Henne, stellvertretender Vorsitzender der Handwerkskammer Reutlingen, hat folgende Anfrage gestellt: In den Kreisen von Industrie, Handel und Gewerbe herrscht grosse Beunruhigung über das Ausbleiben der in Aussicht gestellten Novelle zum Gewerbesteuergesetz. Nachdem das Ende des Steuerjahres herannah, besteht die Gefahr, dass bei längerem Zuwarten die ungerechte alte Gesetzgebung noch ein weiteres Jahr ihre Wirkung übt. Ist die Regierung bereit, innerhalb Zeitkurze den Regierungsentwurf dem Landtag vorzulegen?

Erfüllungsort für Einkäufe in einem Ladengeschäft. (Nachdruck verboten.) Beklagter hatte vom Kläger in dessen Laden Goldwaren im Werte von über 80000 Mk. gekauft. Da er so viel Geld nicht bei sich trug, bat er den Verkäufer, den Gegenstand für ihn zurückzustellen; er werde ihm den Betrag von seinem Wohnorte aus einsenden, worauf die Zusendung der Ware erfolgen solle. Damit war der Verkäufer einverstanden. Indessen sandte der Verkäufer das Geld nicht ein, und da die Mahnungen des Verkäufers kein Ergebnis hatten, so sah dieser sich schliesslich genötigt, den Käufer zu verklagen, und zwar tat er dies beim Gericht seines, des Verkäufers, Wohnortes.

Der Beklagte erhob den Einwand der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts. Die Klage, so behauptete er, hätte zweifellos an seinem, des Käufers, Wohnort erhoben werden müssen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat jedoch dahin erkannt, dass das angerufene Gericht für die Klage zuständig ist. Bei Ladenkäufen, so heisst es in den Gründen, wird allgemein Barzahlung erwartet, auch wenn es sich um Waren von grösserem Werte handelt. So ist es auch im vorliegenden Falle. Es ist erwiesen, dass in dem Geschäft des Klägers, in dem oftmals Waren von hohem Werte verkauft wurden, der Käufer in der Regel den Kaufpreis bar im Laden bezahlte. Sonach hatte der Beklagte an dem Wohnsitz des Klägers zu erfüllen. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass der Kläger sich darauf eingelassen hatte, für den Käufer den gekauften Gegenstand zurückzustellen und die Bezahlung von des letzteren Wohnsitz abzuwarten. Dadurch hatte der Kläger keineswegs zum Ausdruck gebracht, dass er von der Verpflichtung des Käufers, am Wohnsitz des Verkäufers zu erfüllen, abgehen wolle. (Oberlandesgericht Stuttgart, 18 5. 21, I. 35.)

Kassel. Die Bäckerinnung in Kassel feierte am 18. Dezember das 500jährige Bestehen. Die ernste Feier war mit der Enthüllung einer Ehrentafel für die im Kriege gefallenen Meister und Gesellen verbunden. Auch der Uhrmacherverband Kurhessen-Waldeck war durch